

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des
Wasserschutzgebietes für die Gewässer im
Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Aachen-
Schmithof der
Stadtwerke Aachen AG
(Wasserschutzgebietsverordnung Aachen-Schmithof)
vom 21.04.1998**

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. Juli 1979 (GV.NW. S. 488/SGV NW 77) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NW. S. 926/SGV NW 77), der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 20. Dezember 1994 (GV.NW. S. 115) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Aachen-Schmithof ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG ist die Stadtwerke Aachen AG; sie ist zugleich Entschädigungs- und Ausgleichspflichtige im Sinne des § 15 Abs. 2 bzw. 3 LWG.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone II B und Zone II A) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Gebiet der Stadt Aachen auf Teile der Gemarkung Sief und Walheim.

(4) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe sind in dem beigefügten Katalog der Begriffsbestimmungen definiert bzw. erläutert. Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick. Im einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000, die aus 5 Blättern besteht und in der die Zone III gelb, die Zone II B hellgrün, die Zone II A dunkelgrün und die Zone I rot angelegt ist. Die Übersichtskarte (Anlage 3), die Schutzgebietskarte, die Aufstellung der in den Zonen III, II B und II A geltenden Verbote und Genehmigungspflichten (Anlage 1) und der Katalog der Begriffsbestimmungen (Anlage 2) sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, der Aufstellung der in den Zonen III, II B und II A geltenden Verbote und Genehmigungspflichten und dem Katalog der Begriffsbestimmungen liegt vom Tage des Inkrafttretens an § 9) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Oberbürgermeister in Aachen - Untere Wasserbehörde -
2. Bezirksregierung Köln - Obere Wasserbehörde -

§ 2 Schutz in den Zonen III - I, Bestandsschutz (1)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen der hohen Fließgeschwindigkeiten innerhalb des Grundwasserleiters und dessen geringer Reinigungswirkung besonders gefährdend sind. Die Zone II wird aufgrund der gegebenen hydrologischen Verhältnisse in zwei Zonen (II B und II A) unterteilt.

(3) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind nur gestattet:

- behördliche Überwachungsaufgaben,
- das Betreten durch Bedienstete des Wasserwerksbetreibers oder von diesem beauftragte Personen, die im Interesse der Wasserversorgung oder im Rahmen der Unterhaltung der Grundstücksflächen tätig werden,
- Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wasserwerksanlage und der Grundstücke,
- das Anpflanzen, Pflegen und Unterhalten der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Vegetation ohne das Verwenden von Nährstoffträgern oder das Anwenden von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln.

Alle sonstigen Handlungen sind verboten.

(4) Die in den Zonen III, II B und II A geltenden Verbote und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Soweit die in der Anlage 1 enthaltenen Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung. Die in der Anlage 1 verwandten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

G = genehmigungspflichtige Handlung oder Maßnahme,

V = verbotene Handlung oder Maßnahme,

- = durch die Schutzgebietsverordnung nicht geregelte Handlung oder Maßnahme,

V und G in einem Feld = Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten. Bei Vorliegen der unterhalb des G beschriebenen Voraussetzungen ist sie genehmigungspflichtig.

§ 3 Militärische Übungen und Liegenschaften (1) Im

Rahmen militärischer Übungen ist die den Zonen I, II A und II B lediglich das Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig. Weitergehende militärische Handlungen im Rahmen von Übungen sind verboten.

(2) Für militärische Übungen in der Zone III gilt das mit Erlaß des Innenministeriums NRW vom 13.07.97 - VC3-6.44-9 - eingeführte Merkblatt "Forderungen und Hinweise der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen"

vom 01.08.97 in jeweils geltender Fassung. Bei militärischen Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 in jeweils geltender Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 4 Duldungspflichten, Bestandsschutz (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und "" 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, das Folgende zu dulden:

1. Das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwasser und zur Entnahme von Bodenproben,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermeßstellen,
5. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
6. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und
7. das Beseitigen von Ablagerungen.

(3) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 2 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Soweit berechtigte Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt und - soweit beteiligt - dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Genehmigungen (1) Über die Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichend Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen

dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig als Sammelgenehmigung mit längerer Laufzeit für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Vor Entscheidungen, denen über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zukommt, sowie in Einzelfällen mit besonderer Bedeutung ist die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde den Anregungen und Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allem am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Dies gilt nicht für Sammelgenehmigungen mit längerer Laufzeit.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 findet auch in Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung. Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

§ 6 Befreiungen (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des

Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Die Vorschriften des § 5 Absätze 1, 2, 4 und Absatz 5 Satz 1 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1, Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 5 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung gebotene Handlung nicht befolgt oder eine verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 6 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8 Andere Rechtsvorschriften Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Für die in der Anlage 1 unter I. Nr. 4 aufgeführten Regelungen gelten die dort jeweils genannten Übergangsfristen.

(3) Diese Verordnung hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Anlage 3: Übersichtskarte zur Wasserschutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage Aachen-Schmithof

